

Bescheid

über die Anerkennung als Überwachungsstelle nach Landesbauordnung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Metzger

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

20.04.2016

Geschäftszeichen:

P 42

Gemäß § 26 S. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), in Verbindung mit

- der Landesverordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (PÜZ-Anerkennungsverordnung) vom 9. Oktober 1996 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2010 (GVBl. S. 19),
 - § 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Bauproduktengesetz und der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten sowie zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (BauPGZustV) vom 19. August 2014 (GVBl. S. 197)
- wird die

WilmsWeiler GmbH & Co. KG
Sportplatzstraße 1
54552 Üdersdorf

Kennziffer: RPF16

entsprechend dem Antrag vom 03.01.2015 bauaufsichtlich anerkannt als

- Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 18 Abs. 6

für die in der Anlage 1 aufgeführten Bauprodukte.

Leiter der Überwachungsstelle:
Stellvertreter:

Dipl.-Ing. Marco Weiler
Dipl.-Ing. Jörg Wilms-Vahrenhorst



DIBt

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlage 2 dieses Bescheides zu beachten.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungsstelle gegen die Pflichten aus

– den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 2 verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 20.04.2016

über die Anerkennung der WilmsWeiler GmbH & Co. KG, Sportplatzstraße 1, 54552 Üdersdorf, (RPF16) als Überwachungsstelle nach Landesbauordnung

1. Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil V des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 26 Satz 1 Nr. 5 LBauO
11	Überwachung der Ausführung von Feuerschutzabschlüssen im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.6-... einschließlich der dazugehörigen Feststellanlagen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.5-...	x
12	Überwachung der Ausführung von Feuerschutzvorhängen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.60-... bzw. Z-6.61-... einschließlich der jeweils dazugehörigen Feststellanlagen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.5-...	x



zum Bescheid vom 20.04.2016

**Auflagen
zum Bescheid über die Anerkennung als
Überwachungsstelle für die Überwachung
von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten
(Fassung 01/2013)**

1. Sind für die betreffenden Bauprodukte oder Bauarten in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine Regelungen getroffen, ist die Häufigkeit der Überwachung durch die Überwachungsstelle festzulegen.
2. Bei schwerwiegenden Mängeln bezüglich der Herstellung, des Einbaus oder der Instandhaltung von Bauprodukten oder bei Bauarten, von denen Gefahren im Sinne der dem § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts oder die Anwendbarkeit der betreffenden Bauart durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
3. Über das Ergebnis der Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten sind Überwachungsberichte auszufertigen, die den entsprechenden ausführenden Unternehmen zu übermitteln sind. Die Überwachungsberichte sind durch den Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen.
4. Für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Überwachung dürfen nur solche Unterauftragnehmer eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls dafür als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten anerkannt sind.
5. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der als Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit dem gleichen Bauprodukt oder bei der gleichen Bauart anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.